Gott das Menschenleben und die Menschenthätigkeit hingewiesen hat, der Entscheidung näher, und diese liegt im Christus, im christlichen Glauben und in der Anwendung des christlichen Sittengesetzes auf alle Gebiete des menschlichen Lebens. In der Wissenschaft, im Völkerrechte, im Staatsleben, im Volksleben stehen die Menschen vor Aufgaben, die Gott ihnen gesetzt hat. Wo sie dieselben durch Christus lösen werden, da ist Fortschritt, da ist Vollendung, da ist wahres Glück, da ist Gottes Ehre in der Menschheit verwirklicht, da erreichen die Menschen ihre höchste Bestimmung; wo sie dieselben ohne Christus erfüllen wollen, da ist Tod, Verderben, Untergang, Kampf Aller gegen Alle und der Fluch Gottes.

Es gibt kein anderes Fundament, als welches gelegt ist, Christus Jesus.

Christ oder Antichrist — da ist die Entscheidung.

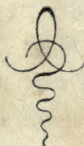
Die Revision

des

Concordates

von

Prof. Dr. Josef Feßler.



Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1861.

Man kann jetzt kaum ein Zeitungsblatt in die Hand nehmen, ohne dem Streit über die Revision des Concordates zu begegnen. Die Frage ist allerdings eine ernste und bedeutungsvolle, da sie in wichtige Lebensverhältnisse tief eingreift und deren Gestaltung so oder anders bedingt. Aber gerade deßhalb scheint auch eine ruhige, klare und bündige Erörterung dieser nun einmal angeregten Streitfrage um so mehr angezeigt, als bereits von mehr als einer Seite die Leidenschaft sich einzumischen beginnt, welche stets den klaren Blick trübt und die Sache selbst verwirrt, statt sie aufzuhellen. Und doch gibt es ohne Zweifel eine bedeutende Zahl von Leuten aus allen Ständen, die bei dem hohen Interesse, das sie an der Sache nehmen, nicht in der Lage sind, aus den Quellen sich zu orientiren und so sich ein eigenes, wohlbegründetes Urtheil über die Sache zu bilden, wie es doch von gebildeten Menschen zu erwarten ist, wenn sie in einer hochwichtigen öffentlichen Angelegenheit eine bestimmte auf Ueberzeugung ruhende Ansicht haben und ihr Wort in die eine Wagschale der öffentlichen Meinung legen wollen. Für Solche sind diese Zeilen geschrieben vom Standpuncte eines ruhigen, unparteiischen Beobachters, dem es vor Allem um Recht und Wahrheit zu thun ist.

Als vor etwas mehr als Jahresfrist ein ähnlicher Sturm sich erhob, dem die öffentlichen Blätter des In- und Auslandes

bereitwillig ihre Spalten öffneten, bis er dahingebraust war, da lautete die Parole anders und stärker. „Abschaffung des österreichischen Concordates“ war in jener Zeit die Losung. Auf diese Zumuthung äußerte sich eine damals im Auslande erschienene Broschüre in folgender Weise:

„Ist das die von Alters her gerühmte sprüchwörtlich gewordene deutsche Treue und Redlichkeit? Ist es in Deutschland dahin gekommen, daß perfider Rath zu perfider That als echt deutsch gilt? und das gegenüber von Oesterreich, dessen Politik fast nur den Einen Ruhm sich bewahrte, ehrlich zu sein? Oesterreich soll einen Frieden schließen — denn das Concordat ist nichts Anderes, als ein Friedensschluß, ein „feierlicher Vertrag,“ wie es in den Eingangsworten des Concordats mit ausdrücklichen Worten heißt — also Oesterreich soll einen Frieden schließen und diesen feierlichen Vertrag nach ein paar Jahren vor aller Welt einseitig brechen; es soll dem schlechten Beispiele von Sardinien folgen, welches sein Concordat mit dem Papste gebrochen hat, und dafür von der ganzen rothen und halbrothen Presse gelobhudelt wird. Nein! da muß sich doch jeder ehrliche Deutsche in's tiefste Herz hinein schämen, wenn er denkt, daß einer deutschen Großmacht eine solche Zumuthung auch nur von ferne gemacht werden könnte . . .“

„Es mag vielleicht einigen, selbst höheren Beamten in Oesterreich das Concordat nicht recht sein; zu einem Rath, zu einem Schritt, der ihres Kaisers Ehre befleckt, der einen offenen oder verdeckten Wortbruch in sich schließt, wird deßhalb doch Keiner die Hand bieten, mögen auch deutsche tonangebende Blätter noch so sehr zu einem solchen falschen Schritte drängen *).

*) Ansprüche der Protestanten in Oesterreich. Freiburg 1859. S. 7. 8. 9.

Es scheint, daß solche oder andere ähnliche Erwägungen doch einen gewissen Eindruck machten, welcher ein so grelles Auftreten fortan nicht rathsam erscheinen ließ. So verschwand denn allmählich jener, mit der Ehre Oesterreichs und seines Kaisers so wenig verträgliche Ruf: Fort mit dem Concordat.

Nachdem es einige Zeit stille gewesen war, erscholl plötzlich, wie mit Einem Schlag, durch die öffentlichen Blätter der neue Ruf als die Parole des Tages: Revision des Concordates.

Das hört sich schon besser an und weicht dem gehässigen Vorwurf des Wortbruches und der Perfidie, der Nachahmung Sardiniens u. dgl. glücklich aus. — Denn das Concordat ist ja doch ein Vertrag? Allerdings. Ein jeder Vertrag ist der Revision fähig. Wer wollte das läugnen? Also ist auch beim Concordat eine Revision möglich? Nun, diese Möglichkeit wird sich wohl nicht in Abrede stellen lassen, wenn man nicht behaupten will, daß Verträge oder Gesetze geradezu unabänderlich seien. Und wer wollte das behaupten? Der Streit über die Möglichkeit der Revision des Concordates ist daher ein sehr müßiger, den man sich füglich hätte ersparen können.

Man hat auch einen Ausspruch Seiner Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von Wien in diesen Streit hineingezogen, der offenbar gar nichts damit zu thun hat, wie jeder weiß, der die Reichsraths-Verhandlungen kennt. Es waren im Reichsrath Anträge in religiös-politischer Beziehung gestellt worden, welche der „Aufgabe des Reichsrathes fremd waren;" bei diesen Anträgen kam jedoch weder die Aufhebung, noch die Revision des Concordates zur Sprache. Wohl aber bemächtigten sich sofort die öffentlichen Blätter einer gewissen Partei dieser willkommenen Gelegenheit zu feindseligen Angriffen auf das Concordat. Dadurch fand sich Se. Eminenz

der Herr Cardinal veranlaßt, diesen Entstellungen entgegenzutreten, wie es im Eingang seiner Rede ausdrücklich gesagt wurde. Der hohe Reichsrath selbst hatte sich bereits gegen jene Anträge ablehnend erklärt; und mit Bezug darauf sprach Seine Eminenz die Worte, welche man jetzt verstümmelt (weil sie in ihrer Vollständigkeit für die Parteizwecke nicht auszubeuten) in die Zeitungs-Polemik hineinzerrt. Sie lauten aber eigentlich so: „Uebrigens ist das Concordat ein Staatsvertrag und ein Reichsgesetz, und jedes Wort, welches man in dieser hohen Versammlung für die Geltung desselben spräche, wäre ein überflüssiges." (Reichsraths-Verhandlungen S. 203.) Also daß das Concordat Geltung habe, weil es Staatsvertrag und Reichsgesetz sei, das hielt Seine Eminenz für überflüssig, den Herren Reichsräthen, die Staatsmänner und Rechtskundige waren, erst noch zu beweisen. Ueber die Revision des Concordates enthalten diese Worte nichts, weder dagegen, noch dafür.

Also, um auf unseren obigen Satz zurückzukommen, die Möglichkeit einer Revision des Concordates läßt sich wohl nicht in Abrede stellen; aber freilich, wenn man um sich blickt und sieht, wie dermal in Europa die Revision betrieben wird, so wird man wohl nicht ohne Grund darüber stutzig werden. Bekanntlich ist von der Seine her das inhaltschwere Wort: Revision der Verträge von 1815 in Umlauf gesetzt worden. Wir sehen tagtäglich vor Augen, wie das gemeint ist. Ein Reich um das andere stürzt zusammen unter den Schlägen des stärkeren Nachbars und wird von ihm verschlungen, wenn sich auch die Bewohner noch so verzweifelt wehren. Das ist die moderne Art von Revision der europäischen Verträge. Wer noch einen Funken Rechtsgefühl in sich trägt, ist empört ob solchem Gebahren. Aber dennoch — das

heißt man die factische Revision der Verträge; es ist in Wahrheit das Recht des Stärkeren, das alte rohe Faustrecht, eigentlich die Vernichtung des Rechtes und die Herrschaft der Willkür, vor der Europa dasteht wie versteinert durch den Anblick des Medusenhauptes, wie bezaubert durch den stechenden Blick der Schlange.

Sollte etwa diese Revision der europäischen Verträge durch Sardinien als Vorbild dienen für die Revision des österreichischen Concordates? Dann könnten wohl nur jene, welche die jetzigen Vorgänge in Italien als rechtmäßig und gut ansehen, also mit der Revolntion Hand in Hand gehen, die Willkür an die Stelle des Rechtes setzen, und so die gefährlichsten Gegner der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt sind, eine solche Revision des Concordates verlangen. Doch die Zahl derer, welche sich in diese Reihe stellen werden, dürfte immerhin sehr gering sein. So weit ist es bei uns noch nicht gekommen, daß man einfach die Gewalt an die Stelle des Rechtes zu setzen und so offen den Umsturz zu predigen sich nicht mehr scheute. Es herrscht noch hinlänglich gesunder Sinn, um einzusehen, daß, wenn die öffentlichen Verträge willkürlich von dem Einen Theile gebrochen werden können, und dieses recht genannt wird, die Verträge unter Privatleuten auch nicht besser sind und kräftiger halten, sobald sie dem Einen Theile unbequem sind; dieser wird sie mit dem gleichen Recht abschütteln und verwerfen. Es ist Ein Grund des Rechtes, auf dem beide Arten von Verträgen ruhen, von dem sie ihre Kraft haben. Je öfter man von Oben herab das Beispiel des Bruches feierlicher Verträge gibt, desto eher wird es von Unten Nachahmung finden.

Es ist nun zwar von jeher (wer wollte das läugnen?) in der Welt vorgekommen, daß von Zeit zu Zeit ein Staats-

vertrag gebrochen wurde. Das that zu allen Zeiten die Revolution in dieser oder jener Form; das thaten kühne, gewissenlose Eroberer, ehrgeizige Tyrannen. Die Geschichte hat sie gerichtet, und ihre Namen sind gebrandmarkt für alle Zeiten. Aber die Gefahr liegt nicht so fest in dem zeitweisen Vorkommen so schnöden Wortbruches und frevelhafter Rechtsverletzung, als vielmehr in der grundsätzlichen Anerkennung, Belobung und Empfehlung des einseitigen Bruches feierlich geschlossener Verträge. Wo diese Statt findet bei öffentlichen Verträgen, da wird Treue und Glauben untergraben, das Rechtsgefühl in den Menschen vernichtet, womit zugleich allen und jeden Privat-Verträgen der feste Grund entzogen wird. Darin liegt die große Gefahr für die Gesellschaft, wenn bei den öffentlichen Verträgen der einseitige Wortbruch angepriesen und empfohlen wird.

Doch es gibt ja Leute, die öffentlich behaupten, das Concordat sei gar kein Staatsvertrag. Freilich scheinen diese Leute nur auf ein Publicum, welchem alle Kenntniß der Geschichte und des Rechtes von Europa fehlt, für welches die Geschichte der letzten sieben Jahrhunderte gar nicht existirt, zu speculiren, und einem solchen Publicum kann man so etwas allenfalls schon vordemonstriren.

Aber zur Erhöhung der Achtung vor einem öffentlichen Blatt, in dem so etwas ernsthaft behauptet wird, kann diese Behauptung doch wohl schwerlich beitragen. Steht es denn nicht im Eingange des Concordates mit klaren, bestimmten Worten zu lesen, daß dasselbe ein „feierlicher Vertrag“ zwischen dem Papst und dem Kaiser sei? Es würde sich doch wohl schicken, das Concordat einmal zu lesen, bevor man über dasselbe ein Urtheil abgeben will. Oder wird jenes Blatt vielleicht einwenden: Ja, es steht freilich darin, aber es ist doch kein Vertrag, weil ein solcher in diesem Falle gar nicht

möglich ist? — Das wäre wahrhaftig höchlich zu verwundern, wenn Oesterreichs einsichtsvolle Staatsmänner einen „feierlichen Vertrag“ abschließen und dieses öffentlich erklären, die ganze Welt es erfährt und je nach ihrem Standpunct diesen Vertrag lobt oder tadelt, bis endlich fünf Jahre später ein obscures Provinz-Blättchen die überraschende Entdeckung macht, daß alle Welt bisher in einem kolossalen Irrthum befangen war, indem eigentlich dieser vielbesprochene Staatsvertrag gar nicht existirt. Und warum denn nicht? Weil es blos ein Vertrag sei des Kaisers mit seinen katholischen Unterthanen. Nun, und wenn er das wirklich wäre, sollte er dann etwa keine Rechtskraft haben? Er ist aber das nicht, sondern er ist ein Vertrag des Kaisers mit dem Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche über den Rechtszustand der katholischen Kirche, insofern die autonome geistliche Regierung derselben nach den in ihr seit ihrer Gründung durch Christus und den heiligen Geist niedergelegten und fortentwickelten Grundsätzen in Berührung kömmt mit der autonomen weltlichen Regierung des Kaiserthums Oesterreich, und diese wechselseitige Berührung, um nicht zu Collisionen ihrer beiderseitigen Rechte Anlaß zu geben, auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit regulirt wird, so daß jede der beiden contrahirenden Mächte ihre Rechte im Wesentlichen wahrt, im Uebrigen aber der anderen gewisse Zugeständnisse macht. Dabei ist es wohl klar, daß es auf dem Gebiete dieser Zugeständnisse ein Mehr oder Minder, aber auch eine äußerste Grenze gibt, dort nämlich, wo das Wesentliche beginnt. Natürlich bestimmt jede der beiden Mächte selbst, wo für sie das Wesentliche beginne, also die Möglichkeit der Zugeständnisse aufhöre. Will die eine Macht dieses Recht der anderen, selbst zu bestimmen, wo für sie das Wesentliche beginne, nicht anerkennen, so wird eben

kein Vertrag zwischen ihnen zu Stande kommen. Aber wer leidet dann darunter am meisten? Wer anders, als die katholischen Unterthanen des betreffenden Reiches? Sie befinden sich genau in der Lage wie die Bewohner eines Grenzgebietes, in dem zwei sich bekämpfende Mächte gegen einander stehen. Und da leidet am meisten der arme Unterthan. Ja noch mehr, in jedem solchen Conflicte „leiden Kirche und Staat, und die Welt schreitet rückwärts.“ Darum hat die Rücksicht auf das wahre Wohl der Völker und Staaten von jeher die Regierungen bewogen, auf Grundlage der Gerechtigkeit und Billigkeit solche Staatsverträge mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche — Concordate — zu schließen und — zu halten. Hat doch selbst Napoleon I. die Nothwendigkeit eines Concordates begriffen, und daher ein solches mit Pius VII. abgeschlossen! Auch dem gewaltigen Autokraten von Rußland, Nikolaus I., entging diese Nothwendigkeit nicht; auch er schloß sein Concordat mit dem Papste Pius IX. in 31 Artikeln (1847). Die beiden mächtigen Regenten hätten sich das ersparen können, wenn das Orakel in Gratz früher gesprochen und sie belehrt hätte, daß dieses eigentlich eine ganz vergebliche Mühe sei, indem die Concordate als bindende Verträge von Rechtswegen ja gar nicht existiren können, gar nicht denkbar seien. Allein die Theorie, daß die Concordate eigentlich gar keine bindenden Verträge, sondern ein baares Unding seien, blieb einer Zeit vorbehalten, in der dem öffentlichen Rechte in Europa, wie kaum je zuvor, Hohn gesprochen wird, blutige Gewaltthat und arglistige Sophistik die Stelle des Rechtes einnehmen, und eben hiedurch auf allen Gebieten des Lebens die Begriffe von Recht und Wahrheit, Treue und Redlichkeit in die unheilbringendste Verwirrung zu gerathen drohen. Sie verdient wahrlich nicht, daß

man sich dabei länger aufhalte; doch in einer Zeit, wo bei dem vielfach herrschenden Mangel einer gründlichen Bildung auch das Unglaublichste und Unsinnigste seine blind nachbetenden Anhänger findet, darf man selbst eine solche Ansicht nicht ganz unbeachtet lassen.

Gehen wir nun von dem Grundsatze des öffentlichen Rechtes aus, daß ein Concordat ein Vertrag sei, welcher somit beide kontrahirenden Theile bindet, und ohne Rechtsverletzung nicht einseitig gebrochen werden kann;

und schließen wir den weiteren Grundsatz an, daß jeder Vertrag durch freie Zustimmung derjenigen, welche diesen Vertrag mit einander geschlossen haben, einer rechtmäßigen Abänderung fähig sei, von welcher Regel die Concordate keine Ausnahme bilden,

so kömmt hauptsächlich die Frage zu erörtern, ob für eine solche Abänderung (oder wie man es jetzt nennt: Revision) zureichende, ja dringende Gründe vorhanden seien.

Denn das Concordat ist eine von den Grundlagen des öffentlichen Rechtes in Oesterreich. Auf dieser Grundlage hat im Verlaufe von fünf Jahren bereits eine nicht unbedeutende Fortentwickelung der damals zu diesem Zwecke vereinbarten und öffentlich aufgestellten Principien Statt gefunden; der Episkopat, der Klerus und das katholische Volk (mindestens in seiner großen Mehrzahl) hält fest an diesen Principien und ihrer bereits ziemlich weit durchgeführten Fortentwickelung. Bei dieser Sachlage ist es von selbst einleuchtend, daß eine weise Regierung nicht ohne zureichende, ja dringende Gründe eine Abänderung vornehmen dürfe.

Dagegen lesen wir nun freilich in den öffentlichen Blättern:

„Gerade in unserem Lande sind wir in Bezug auf Gesetze seit langer Zeit an solchen Wechsel, an so tiefgreifende

Veränderungen gewöhnt, daß eine skeptische Anschauung in dieser Beziehung schon aus diesem Grunde allein nicht nur natürlich, sondern auch sehr begründet wäre."

Diese Worte sind sehr geeignet, jeden wahren Patrioten mit tiefem Schmerz, wie andererseits den Staatsmann mit gerechter Besorgniß für unsere Zukunft zu erfüllen, keineswegs aber die Abänderung des Concordates zu begründen. Wohin soll es zuletzt in einem Staate kommen, wo der morgige Tag das Gesetz des heutigen verschlingt, wo die Gesetze schneller aufgehoben als ausgeführt werden, wo dieser ewige Wechsel der Gesetze bereits als „natürlich" in den öffentlichen Blättern bezeichnet wird, daher jedem neuen Gesetz jene „skeptische Anschauung" begegnet, durch welche jedes bald wieder zerstört, keines befolgt wird, weil bei diesem Zustande der Dinge die zur getreuen Befolgung der Gesetze nöthige Achtung vor dem Gesetze fehlt, und dieser Mangel an Achtung vor dem Gesetze immer tiefer in die Massen dringt? Was aber immer und überall erfolge, wo in der großen Masse des Volkes die Achtung vor dem Gesetze verschwunden ist, das lehrt in vielen und traurigen Beispielen die Geschichte. Es ist darum keineswegs gleichgiltig, wenn auf einem so wichtigen, dem Volk so heiligen Gebiet, wie das religiöse ist, ein neues Beispiel des „Wechsels" und der „Veränderung" der Gesetze statuirt, und der Glaube des Volkes an die Dauer irgend welcher Einrichtungen, an die Festigkeit irgend welcher Gesetze noch mehr erschüttert wird. Es sei noch einmal die Frage verstattet: Wohin soll das führen? Kann das ein gutes Ende nehmen?

Also schon aus diesem Gesichtspunct sind gewiß nicht blos zureichende, sondern dringende, ja, man darf wohl sagen, höchst dringende Gründe erforderlich, um eine Revision oder

Abänderung des Concordates vorzunehmen. Zu demselben Resultate führt die Erwägung eines anderen, für jeden Unbefangenen eben so klaren Momentes.

Die wahren Katholiken, deren Zahl und Gewicht in Oesterreich nicht gar so gering anzuschlagen ist, obwohl es nicht ihre Art ist viel Lärm und Aufsehen zu machen, würden sicherlich das Concordat, welches sie als eine wahrhaft kaiserliche Gabe für die katholischen Unterthanen mit so dankbarer Freude aufgenommen haben, nicht ohne großes inneres Widerstreben, nicht ohne sehr bitteres Gefühl erlittenen Unrechtes verkümmern oder schmälern lassen.

Sind der Unzufriedenen nicht schon zuvor genug? Soll die Zahl derselben noch um eine so bedeutende Zahl der treuesten Unterthanen vermehrt, und so der Regierung eine neue Schwierigkeit bereitet werden? Als ob sie deren nicht schon zuvor genug hätte! Man gebe diesen Worten jedoch keine falsche Deutung. Wenn der echte Katholik auch mit einer Regierungsmaßregel höchlich unzufrieden ist, so greift er darum keineswegs zur Revolution, als dem Mittel der Abhilfe. Die Kirche lehrt ihn die Revolution verabscheuen. Aber er wird und muß alle gesetzlich erlaubten Mittel anwenden, um das Unrecht abzuwehren; und dadurch können allerdings einer Regierung bedeutende Schwierigkeiten erwachsen, die kein besonnener Staatsmann unterschätzen oder leichtsinnig hervorrufen wird.

Aber vielleicht sagt Jemand: Das sind nur leere Einbildungen, hohle Schreckbilder; die Regierung wird von der aufgeklärten öffentlichen Meinung getragen. — Es ist allerdings ein großer Dualismus in unserem Staatsleben: das religiöse Bewußtsein des katholischen Volkes, und die sogenannte öffentliche Meinung. Aber man täusche sich nicht. Die öffentliche Meinung in ihren Organen, den öffentlichen Blättern,

und Localen, macht zwar oft sehr viel Lärm, ist aber gar oft nicht der Ausdruck der wahren Volksstimmung, sondern eben nur dieser oder jener Partei, welche im Augenblick die Herrschaft an sich gerissen hat oder an sich reißen möchte. Daher kömmt das seltsame Schauspiel vor unseren Augen, daß sie ewig unbefriedigt ist. Heute verlangt sie das; man gibt es ihr; morgen heißt es: Es war zu spät, jetzt müssen wir etwas mehr haben. Man gibt es wieder, auch das genügt nicht mehr; und so geht es von Tag zu Tag fort, als ob Wasser in das bodenlose Faß der Danaiden geschöpft würde. Doch es muß zuletzt der Tag kommen, wo das Geben zur Unmöglichkeit wird und doch die öffentliche Meinung ihrer Art nach immerfort verlangt. Was dann?

Wie ganz anders verhält es sich mit dem anderen oben erwähnten Factor des Staatslebens, mit dem katholischen Volksbewußtsein, das still und kräftig wirkt, ruhig und erhaltend. Dasselbe hat die seiner innersten Ueberzeugung nach wohlberechtigten Wünsche viele Jahre lang in sich getragen, geduldet, geseufzt und gebetet; als die Zeit des freien Wortes kam, hat es sie bescheiden und mäßig formulirt und ausgesprochen, und als sie endlich nach abermals jahrelangem Harren erfüllt wurden im Concordate, hat es diese Erfüllung dankbar, und zufrieden hingenommen, und hält sie kräftig fest. Da ist doch endlich einmal ein für die Zufriedenheit empfänglicher Boden; und den wollte man auch wieder aufwühlen? Sollte das Staatsweisheit sein?

Freilich, wenn es dennoch geschähe, würde die Presse Beifall jubeln, vor Allem die sardinische, dann die inspirirte französische, und dazu ein großer Theil der Wiener Presse. Die sardinische hätte auch wirklich allen Grund dazu, wenn in Oesterreich die Revision des Concordates unternommen

würde; denn sie wüßte aus eigener Erfahrung recht gut, wohin das zuletzt führe. Erst heißt es, um die Gemüther nicht auf einmal zu sehr in Unruhe zu versetzen, man wolle nur eine Revision auf legalem Weg, auf dem Weg der Verhandlung mit dem heiligen Stuhl. Dagegen läßt sich im Allgemeinen ja nicht viel sagen. Wenn die beiden contrahirenden Mächte ihren Vertrag abändern wollen, wer kann es ihnen wehren? Nun geht es an die einzelnen Puncte, die man geändert haben will. Da kann es geschehen, daß der heil. Stuhl erklärt: In diesem oder jenem Punct kann ich nicht weiter nachgeben, da ich die ewigen unwandelbaren Grundsätze der katholischen Kirche nicht aufgeben, nicht abändern kann. Jetzt wird die Sache ernster; Rom wird der Unverträglichkeit, der blinden Hartnäckigkeit, des starren Festhaltens an unzeitgemäßen veralteten Principien laut beschuldigt; die Regierung wird von der öffentlicheu Meinung vorwärts gedrängt, einseitig zu verfügen, was auf dem langsamen Weg der Verhandlung nicht zu erreichen ist. Der Bruch des feierlichen Vertrags ist fertig; und hat man das nur einmal an Einem Puncte gewagt, so folgen bald andere nach; die öffentliche Meinung ist unersättlich in ihren Forderungen. Dann steht Oesterreich auf demselben Puncte, wie das wortbrüchige Sardinien, welches sich dann nicht mehr allein zu schämen braucht. Das Alles kennt die sardinische Presse aus der Erfahrung im eigenen Lande, und sie würde daher zuerst der Revision des Concordates in Oesterreich ihren lauten Beifall zollen, weil sie denselben Verlauf der Sache in Oesterreich, wie in Sardinien erwarten würde.

Die inspirirte französische Presse würde in den Jubelruf der sardinischen freudig einstimmen; denn (wer wird es läugnen?) Oesterreichs Concordat wurde an der Seine immer mit scheelen Augen angesehen. Es war eine That, welche

Oesterreich und seinem Kaiser die Sympathien der wahren Katholiken aller Länder in und außer Deutschland zuwendete, es war eine große, hochherzige That. Frankreich konnte dieser That und ihren wichtigen politischen Folgen die Augen nicht verschließen. Aber es hatte nicht den Muth, oder nicht die Kraft, oder nicht den Willen, diese That nachzuahmen. Es stand trotz so mancher anderen Bestrebungen zu Gunsten des katholischen Interesses fortwährend im Schatten gegenüber dieser Einen glänzenden That, diesem öffentlichen Acte der Gerechtigkeit, wodurch in der gewährten Freiheit für die katholische Kirche Gott gegeben wurde, was Gottes ist. Dieser Dorn im Auge würde weggenommen, wenn Oesterreich sein Concordat, das Palladium der kirchlichen Freiheit, antasten würde. Die inspirirte französische Presse würde diesen Act mit obligaten Schmeichelworten für die Weisheit der österreichischen Regierung begrüßen, da es für jede mit Oesterreich rivalisirende Regierung nichts Erwünschteres und Angenehmeres geben könnte, als einen solchen Schritt der österreichischen Regierung. Auch an leisem oder lautem Hohn, wie die Umstände es gerade mit sich brächten, würde es von dieser Seite nicht fehlen.

Natürlich würde ein Theil der Wiener Presse, derjenige, welcher bisher keine Gelegenheit versäumte, seine Abneigung gegen das Concordat an den Tag zu legen, diesen Schritt der Regierung nicht minder freudig begrüßen. Aber dieser Theil der Wiener Presse ist keineswegs das Volk; nicht einmal die Mehrzahl der Bevölkerung in und um Wien, die doch am meisten unter dem Einfluß solcher öffentlichen Blätter steht, ist durchweg so gesinnt, noch unendlich minder aber das katholische Volk in den weiten Ländern des Reiches, dessen Ruhe und Zufriedenheit auf dem so empfindlichen Gebiete der dem Menschen heiligsten religiösen Interessen durch die ohne Noth

vorgenommene Revision des Concordates in der bedrohlichsten Weise gefährdet würde.

Aber darum fragt es sich gerade, ob die Revision des Concordates ohne Noth vorgenommen würde, oder ob vielmehr zureichende, ja dringende Gründe zu einer solchen Revision vorhanden seien?

Um diese allfälligen Gründe kennen zu lernen, wovon im katholischen Volke nichts verlautet, wovon seiner Zeit im verstärkten Reichsrath kaum ein blasser Schatten zu sehen war, dürfte es keinen besseren Weg geben, als die öffentlichen Blätter zu hören. Eines derselben führt in Wien über diesen Gegenstand das große Wort, und hat diese Gründe, hauptsächlich mit Bezug auf Ungarn, zusammengefaßt und formulirt, weil (so wird behauptet) einzelne Bestimmungen des Concordates mit den historischen Rechten des Königs von Ungarn unverträglich seien, und daher beseitigt werden müssen. Es dürfte für den Zweck dieser Schrift nicht unangemessen sein, diese Gründe zu prüfen.

Wir halten uns hiebei an die natürliche Ordnung der beanständeten Artikel, wie sie im Concordat selbst auf einander folgen.

1. Es wird zuvörderst der II. Artikel des Concordates mit folgenden Worten angefochten: „Nach dem Concordate sind die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrem Verkehr mit dem heiligen Stuhl vollkommen frei.“ Dagegen „ist der König von Ungarn“ berechtigt, päpstlichen Disciplinar- und selbst dogmatischen Bullen, Breven, Verleihungen u. s. w. die Genehmigung zu versagen, und Recurse an den römischen Hof willkürlich einzuschränken.“ So der erste Einwurf gegen das Concordat als Beweisgrund für die Nothwendigkeit einer Abänderung oder Revision desselben.

Man traut wahrhaftig kaum seinen eigenen Augen, wenn man in einem so sehr liberalen Blatt liest, das Concordat bedürfe deßhalb einer Abänderung, weil es den König in Einem Stück hindere, „willkürlich" zu verfahren. Ein liberales Blatt redet der Willkür offen das Wort! Aber freilich, diese Willkür sollte nur gegen die katholische Kirche geübt werden, und gegen diese ist nach gewissen modernen Theorien Alles recht und erlaubt.

Gehen wir auf die Sache selbst ein, so wird gegen Artikel II des Concordates die Wiederherstellung des sogenannten Placetum regium verlangt.

Und das wagt man in einer Zeit, die den Mund so voll Freiheit trägt. Wenn Jedermann frei sein will, soll die Kirche allein geknechtet sein? Mögen diese sonst so eifrigen Verfechter der Freiheit hinblicken auf die bekannten Musterländer der Freiheit: Nord-Amerika, England, Belgien, ob sie dort ein landesfürstliches Placet finden? Mögen sie hinblicken auf Preußen, wo dasselbe schon zu einer Zeit (1841) gesetzlich abgeschafft wurde, wo es in Oesterreich noch Jahre lang in voller Blüte stand. Endlich entschloß man sich auch in Oesterreich, dem Beispiele freier Länder zu folgen und mit dem alten System eines unwürdigen Mißtrauens gegen die katholische Kirche zu brechen. Und siehe da! jetzt kömmt die Presse, und will die Freiheit, von der noch dazu bisher durchaus kein Mißbrauch von Seite der Kirche gemacht wurde, der Kirche wieder genommen, die alte Knechtschaft wieder hergestellt haben. Wenn sie keine besseren Gründe für die Revision des Concordates hat, so dürfte der Beweis für die Nothwendigkeit dieser Revision auf sehr schwachen Füßen stehen.

2. Der nächste angefochtene Artikel ist der XVIII. Artikel des Concordates. Darüber heißt es so: „Nach dem Con-

cordat hat der heilige Stuhl, ohne daß die Regierung mitzusprechen hat, das Recht, Kirchensprengel neu zu errichten, oder neue Grenzbeschreibungen derselben vorzunehmen.“ Dagegen „ist der König von Ungarn berechtigt, ohne Anfrage in Rom, Bisthümer zu zertheilen, neue anzulegen, mit alten Kirchengütern zu dotiren, die Pfarreien zu vermehren.“ So der zweite Grund für die Nothwendigkeit der Revision des Concordates.

Hier müssen wir vor Allem uns verwahren gegen die Fälschung des Concordates. Das heißt denn doch, sich die Polemik gegen das Concordat gar zu bequem und leicht machen, wenn man erst den Text desselben nach Belieben ändert, und dann den so geänderten Text bekämpft. Wenn es in der Presse heißt: „Nach dem Concordat hat der heilige Stuhl, ohne daß die Regierung mitzusprechen hat, das Recht, Kirchensprengel neu zu errichten u. s. w.,“ so heißt es im Concordat gerade umgekehrt so: „Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes, Kirchensprengel (Dioeceses) neu errichten, oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.“ Diese klare und bestimmte Zusage des Einvernehmens und einverständlichen Vorgehens der Kirchen- und Staatsgewalt bei der Errichtung neuer Diöcesen oder Abänderung der Grenzen alter Diöcesen, wie solche in den Schlußworten des achtzehnten Artikels ausgesprochen vorliegt, wird nun, um einen Beweis für die Nothwendigkeit der Revision des Concordates zu gewinnen, in ihr gerades Gegentheil verkehrt, indem gesagt wird, das Concordat vindicire dem heiligen Stuhle das Recht, Kirchensprengel neu zu errichten, „ohne daß die Regie-

rung mitzusprechen hat." Wahrlich, es muß um die Gründe für die Revision des Concordates schlecht bestellt sein, wenn man zu solchen Mitteln greifen muß, um den Beweis für die Nothwendigkeit dieser Revision zu liefern.

Aber auch mit dem anderen Theil der in Betreff des achtzehnten Artikels aufgestellten Behauptung sieht es nicht viel besser aus. Wenn nämlich gesagt wird, der König von Ungarn sei berechtigt, „ohne Anfrage in Rom Bisthümer zu zertheilen, neue anzulegen" u. s. w., so ist dagegen nur einfach zu bemerken, daß die Geschichte von Ungarn hiervon das Gegentheil zeigt, und zwar längst vor dem Concordate. Als die große Kaiserin Maria Theresia das Bedürfniß erkannte, in Ungarn die allzu umfangreiche Diöcese Gran zu zertheilen, und mehrere neue Bisthümer aus dieser alten Diöcese zu bilden, wußte sie recht gut, daß ihr das Recht nicht zustehe, „ohne Anfrage in Rom Bisthümer zu zertheilen und neue anzulegen;" sie wußte recht gut, daß sie dieses nicht einmal könne mit einer „Anfrage in Rom," sondern daß dieses blos der Papst thun könne. Deßhalb drückte sie ihm ihren Wunsch aus, und machte ihm die geeigneten Vorschläge, worauf der Papst Pius VI., auf diese Vorschläge eingehend, kraft seiner „Apostolischen Vollgewalt" von der Erzdiöcese Gran mehrere Theile absonderte und eigene neue Diöcesen daraus bildete. So entstanden im Jahre 1776 die neuen drei Diöcesen: Neusohl, Zips und Rosenau. So einige Jahre später das griechisch = unirte Bisthum zu Großwardein (1780). Dasselbe findet sich später (J. 1804) bei der Errichtung der neuen Diöcesen Kaschau und Szathmar. Die hierauf bezüglichen Errichtungs=Bullen aller dieser Diöcesen liegen etwa nicht blos in den Archiven des Reiches und der betreffenden Bisthümer begraben, sondern sie sind

auch in der allgemeinen kirchlichen Gesetzsammlung veröffentlicht *); und man sieht daraus, daß der achtzehnte Artikel des Concordates genau das alte ungarische Recht, oder vielmehr das allgemeine Recht der katholischen Kirche, wie es auch in Ungarn anerkannt und geübt war, formulirt hat. Denn ganz ebenso, wie in den angeführten sechs Errichtungs-Bullen ungarischer Bisthümer, wird gegenwärtig auf Grund des Concordates in einem jeden solchen Fall vorgegangen. Die Regierung macht dem Papst einen Vorschlag; der Papst prüft ihn, und wenn Alles in Ordnung ist, errichtet der Papst kraft seiner Apostolischen Vollgewalt das betreffende Bisthum.

Es dürfte hiernach wohl überflüssig sein über diesen Punct noch ein einziges Wort zu verlieren, da aus dem Ge-

---

*) Um den genauen Sachverhalt recht anschaulich zu machen, wollen wir aus der oben genannten päpstlichen Gründungs-Bulle des Bisthumes Rosenau die Hauptstelle ausheben. Sie lautet:

„Nos omnibus mature perpensis, dictae Mariae Theresiae Reginae Apostolicae, votis clementer indulgere, eosdemque Christi fideles specialibus favoribus et gratiis prosequi, tum eorum *spirituali bono ac saluti consulere* volentes, Motu proprio et ex certa scientia oppidum Rosnaviense ab Archidioecesi Strigoniensi penitus et perpetuo Apostolica auctoritate tenore praesentium dividimus et separamus, ipsumque oppidum Rosnaviense juxta canonicas sanctiones Episcopalis civitatis titulo et honore Apostolica auctoritate decoramus et ecclesiam in eodem oppido existentem et a Sedis Apostolicae Nuntio Viennensi designandam de Apostolicae potestatis plenitudine in ecclesiam cathedralem Rosnaviensem pro uno Episcopo Rosnaviensi, qui omnibus Episcopalibus insigniis, privilegiis et praerogativis, eisdem modo et forma, quibus ceteri Episcopi, praesertim Hungariae regni, perfruuntur et gaudent, cum omnimoda jurisdictione Episcopali in civitate Rosnaviensi et dioecesi perfruatur et gaudeat, erigimus et instituimus“ etc. (Bulle vom 13. März 1776.)

sagten erhellt, daß das Concordat im achtzehnten Artikel gar nicht sagt, was ihm von der Presse fälschlich beigelegt wird, und daß jenes, was das Concordat wirklich sagt, ganz genau die alte ungarische Weise ist, wie bei der Errichtung neuer Bisthümer und ihrer Grenzbeschreibung dort von Alters her verfahren wurde. Es ist wohl nicht nöthig beizufügen, daß dieselbe Weise auch in dem ganzen Kaiserthum Oesterreich von jeher üblich war; und somit ist dieser Grund für die Nothwendigkeit der Revision des Concordates um kein Haar besser als der erste.

3. Der nächste Einwurf betrifft den XIX. Artikel des Concordates, welcher mit dem XXII. Artikel zusammengeworfen wird, und in Betreff dieser zwei Artikel heißt es: „Nach dem Concordate (Art. 22) vergibt Se. Heiligkeit an sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen die ersten Würden selbst, und ist der Souverän nicht frei in der Ernennung von Bischöfen, sondern an den Rath von Bischöfen in derselben Kirchen-Provinz gebunden; er ernennt nicht, sondern benennt und schlägt zur kanonischen Einsetzung vor (Art. 19).“ Dagegen wird geltend gemacht: „Der König von Ungarn ernennt Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Pröpste und Chorherren aus eigener Machtvollkommenheit. Wer vom Könige zum Erzbischof, Bischof, Abt oder Propst ernannt, und durch die ungarische Hofkanzlei als solcher bekannt gemacht worden ist, nimmt sogleich den ihm zukommenden Titel und Rang an, leistet den Homagial-Eid, und tritt in alle Würden und Rechte, welche die ungarische Reichsverfassung einem Diöcesan-Bischof zuerkennt. Nur aller geistlichen Gerichtsbarkeit hat er sich so lange zu enthalten, bis er durch die gewöhnliche Bulle aus Rom die päpstliche Consecration empfangen hat.“

Bevor wir diesen weiteren Grund für die Nothwendigkeit einer Abänderung des Concordates prüfen, ist eine oder andere Vorbemerkung nöthig.

Der Schreiber obiger Zeilen, mit deren Untersuchung und Prüfung wir zu thun haben, sagt, nach dem Concordate (Art. 22) vergebe der Papst die ersten Würden an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, nach dem ungarischen Recht aber ernenne der König die Erzbischöfe und Bischöfe, Aebte, Pröpste und Chorherren. Wo liegt denn da der Widerspruch? Chorherren gibt es ja nur an Collegiat-Kirchen oder in regulirten Chorherren-Stiften. Ein Chorherr im letzteren Sinne wird man aber nicht durch königliche Ernennung, sondern durch die Ablegung der Ordens-Profeß. Und mit den Chorherren an Collegiat-Kirchen befaßt sich das Concordat lediglich gar nicht. Es sollte wohl etwa statt: Chorherren heißen: Domherren, und dürfte durch einen unliebsamen Uebersetzungsfehler aus dem lateinischen: Canonicus, welches alle jene deutschen Worte bedeuten kann, aus Versehen ein Chorherr geworden sein. Jedes Schul-Compendium gibt übrigens den Unterschied von Chorherren und Domherren deutlich an. Doch sei dem wie immer, gewiß ist, daß die Chorherren mit der ganzen Sache nichts zu thun haben, und daß, wenn man hier von Chorherren spricht, gegen den zweiundzwanzigsten Artikel des Concordates, welcher von den Collegiat-Kirchen gar nicht handelt, gar kein Einwurf vorliegt.

Eben so wenig hat die königliche Ernennung der Aebte und Pröpste (wenn man diesen letzteren Ausdruck in seiner eigenthümlichen Bedeutung faßt, als Vorstand eines regulirten Chorherren-Stiftes oder einer Collegiat-Kirche) etwas zu schaffen mit dem Concordate, da in demselben von dieser Ernennung gar keine Rede ist.

Endlich ist bei diesem Einwurf noch ein großes Versehen zu rügen, wenn darin gesagt wird, daß der neu ernannte Bischof „durch die gewöhnliche Bulle aus Rom die Consecration empfange.“ Consecration heißt bischöfliche Weihe. Aber durch eine päpstliche Bulle empfängt Niemand die bischöfliche Weihe. Es scheint unglaublich, daß Jemand so eine bekannte Sache nicht wisse.

Nun zur Sache selbst. Dieser Einwurf enthält zwei Theile, wie er sich auf zwei Artikel des Concordates bezieht. Der eine betrifft die Ernennung der Bischöfe, der andere die Vergebung der ersten Würden an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen.

Was die Ernennung der Bischöfe betrifft, so ist der Einwurf ganz und gar grundlos. Es ist nämlich falsch, daß der Souverän, weil er den Rath von Bischöfen zu hören versprochen hat, bevor er den neuen Bischof ernennt, deßhalb bei dieser Ernennung nicht frei sei. Er hat ja nicht mehr zugesichert, als daß er des Rathes von Bischöfen in dieser Angelegenheit sich bedienen werde. Wie es nun überhaupt in der Natur eines bloßen Rathes liegt, daß er von dem, welcher ihn bekömmt, je nach Umständen befolgt oder nicht befolgt werde, so auch hier. Diese Tragweite der Worte hat man auch in Rom recht gut begriffen, und nie mehr als das verlangt. Darum, daß der Souverän diesen Rath nicht befolgen muß, ist jedoch derselbe keineswegs unnütz; einen guten Rath zu hören von Leuten, welche eine Sache wohl verstehen, dient dazu, in wichtigen Dingen leichter und sicherer das Rechte zu treffen.

Die subtile Unterscheidung, ob die Bischöfe vom König ernannt oder benannt werden, mit dem daraus abgeleiteten Widerspruch, entbehrt alles und jedes inneren Grundes,

da Rom seine Concordate in der lateinischen Sprache schließt, und im Lateinischen für diesen Begriff der einzige Ausdruck: nominare existirt, welcher auch im Concordate zur Anwendung kömmt. Ob dieser Ausdruck im Deutschen durch: ernennen oder benennen übersetzt wird, ist etwas rein Zufälliges, ohne alle weitere Bedeutung für die Sache.

Wenn es dann im Concordate heißt, daß „Seine Majestät die Bischöfe dem heiligen Stuhl zur kanonischen Einsetzung vorschlägt", so erscheint es unbegreiflich, wie Jemand, der etwas von der Sache versteht, sich daran stoßen kann, da Solches in der ganzen Welt geschieht, wo immer ein Landesfürst das Ernennungsrecht der katholischen Bischöfe besitzt. Es ist das auch nach ungarischem Recht nie anders gewesen, wie in dem Einwurfe selbst mit klaren einfachen Worten zu lesen ist. Es heißt nämlich dort: „Nur aller geistlichen Gerichtsbarkeit hat er sich so lange zu enthalten, bis er durch die gewöhnliche Bulle aus Rom" u. s. w. Das ist es ja eben, um was es sich handelt. Was ist denn die kanonische Einsetzung (Institution) Anderes, als die Uebertragung des geistlichen Rechtes und der geistlichen Gewalt, aus welcher die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diöcese fließt?

Ob der vom König ernannte Bischof sofort gewisse weltliche Rechte gemäß der ungarischen Reichsverfassung erlange, das ist eine Sache, in welche der heilige Stuhl sich nicht einmischt, worüber das Concordat nichts bestimmt, und wo somit auch kein Grund zur Abänderung desselben liegen kann.

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß noch ein Irrthum in dem jetzt besprochenen Einwurf vorkömmt. Es wird nämlich gesagt: „Der König von Ungarn ernennt

Erzbischöfe, Bischöfe und Chorherren (womit vermuthlich die Domherren gemeint sein sollen) aus eigener Machtvollkommenheit." Wenn wir mit dieser hingeworfenen Behauptung die Errichtungs-Bullen der oben genannten Bisthümer: Neusohl, Zips, Rosenau, Kaschau, Szathmar vergleichen, so finden wir statt dieser angeblichen eigenen Machtvollkommenheit, daß in denselben das Ernennungsrecht sowohl zur bischöflichen Würde, als auch zu den Kanonikaten und Dignitäten vom Papste in aller Form Rechtens an den König von Ungarn und seine Nachfolger verliehen wurde, gerade so wie bei den übrigen ungarischen Bischöfen *). Indem die Regierung die Bullen in dieser Form acceptirte und publicirte, hat sie dieses Rechtsverhältniß öffentlich anerkannt. Das Concordat aber hat hierin nur das ältere ungarische Recht formulirt, nicht abgeändert.

Wenn es sich so verhält mit dem Recht der Ernennung, welches die Könige von Ungarn bei diesen geistlichen Würden und Aemtern üben, so wird auch der Einwurf, den man aus der Vergebung der ersten Würden an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen in Ungarn durch den Papst hernimmt, kein großes Gewicht haben. Ein Recht, das der König vom Papst bekommen hat, kann er, wenn er es für angemessen hält, dem Papst auch wieder überlassen. Das wird doch wohl Niemand läugnen. In Bayern und Preußen, wo man doch

---

*) So zum Beispiel lautet diese Verleihung des Ernennungsrechtes für die Bisthümer Kaschau und Szathmar so: „Francisco Imperatori Regi ejusque successoribus jus nominandi seu praesentandi .....concedimus et assignamus." (Bulle v. 9. August 1804.) Es ist hierbei zu bemerken, daß in den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Franz immer gesagt wird: jus nominandi seu praesentandi, gerade so wie im neunzehnten Artikel des Concordates.

gewiß auch die Majestätsrechte kennt und zu wahren weiß, ist dem heiligen Stuhl ganz dasselbe Recht, die erste Würde an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen zu vergeben, vertragsmäßig von der Regierung zugestanden, und wird seit 1817 und 1821 ohne Anstand ausgeübt. Soll das in Oesterreich den Majestätsrechten Abbruch thun, was in Bayern und Preußen sich so unbedenklich mit denselben verträgt? Aber der König von Ungarn hat dieses Recht nicht einmal, was er dem Gesagten zufolge unstreitig konnte, blos einfach dem Papst zurückgegeben, sondern er macht zu diesen ersten Würden den Vorschlag, worauf der Papst sie an den Vorgeschlagenen vergibt. Es besteht demnach hinsichtlich dieser ersten Würde an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen der gleiche Vorgang, wie bei den Erzbisthümern und Bisthümern selbst *).

Das Alles zeigt evident, wie auch der dritte, für die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates vorgebrachte, Grund auf gänzlicher Unkenntniß der wahren Verhältnisse beruht, und gar nichts beweist.

4. Der nächste Einwurf lautet: „Nach dem Concordate steht es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen frei zu verfügen (Art. 21)."

---

*) Ganz in demselben Sinn äußert sich eine Stimme aus Ungarn in der kirchlichen Zeitschrift „Religio" Nr. 46: „Die erste Würde ist bekanntlich die Großpropsten-Stelle, die auch Domherrnstelle ist. Nun haben aber bis auf die Zeit der Maria Theresia die Bischöfe gesetzlich in jeder Beziehung die Domherren ernannt, ohne daß hierdurch den Rechten der Krone ein Abbruch geschehen wäre. Wo ist demnach eine Verletzung dieser Rechte, wenn der heilige Stuhl, von welchem Seine Majestät das Recht, die Domherren zu ernennen, erhalten hat, mit dem Kronherrn übereinkömmt?" u. s. w.

Dagegen „darf (in Ungarn) nur mit des Königs ausdrücklicher Erlaubniß ein Bischof über sein erworbenes Vermögen letztwillig nach seinem Belieben verfügen. Ohne diese Erlaubniß ist sein letzter Wille nur auf ein Drittel beschränkt; ein Drittel muß er den Pfarr- und Seminar-Fonds vermachen, ein Drittel, und wenn kein Testament vorhanden ist, das ganze Vermögen eignet sich der Kronfiscal zu.“

Wie? Ist es möglich? Ein solches altes Recht, verlangt man in unseren Tagen, soll wieder hergestellt werden? Ja, noch mehr, ein solches Recht dürfe die Krone nicht aufgeben? Die Aufgebung dieses Rechtes sei eine Schmälerung und Verletzung der Majestätsrechte? Und so etwas behaupten liberale Blätter ganz offen und ungescheut? Darin sehen sie einen Grund für die Nothwendigkeit der Revision des Concordates? Wie kann man sich doch nur so blamiren?

Nehmen wir einmal an, es gäbe in Ungarn so ein altes Recht, daß die jüdischen Rabbiner oder die Superintendenten, Senioren und Pastoren kraft eines Staatsgesetzes über ihr erworbenes Vermögen kein Testament machen dürften, sondern Fall für Fall um schweres Geld die Erlaubniß dazu immer erst von der Regierung erkaufen müßten, und wenn sie über die Kaufsumme für diese Erlaubniß sich nicht einigen könnten, und daher der Tod ohne rechtsgiltiges Testament erfolgte, ihr ganzes Vermögen dem Fiscus anheim fiele. Welchen unermüdlichen Lärm über diesen Rest mittelalterlicher Barbarei, über diese schreiende Rechtsungleichheit, über diese grelle Verletzung natürlicher Menschenrechte würden unsere liberalen Blätter erheben? Wie beredt würden sie für die augenblickliche Beseitigung eines so ganz unzeitgemäßen Rechtszustandes plaidiren? Und gewiß nicht mit Unrecht.

Nun liegt aber der Fall gerade umgekehrt. Nicht die Rabbiner, nicht die Superintendenten, Senioren oder Pastoren, sondern die katholischen Bischöfe in Ungarn durften bis zum Concordate über ihr erworbenes Vermögen nicht letztwillig verfügen, sie mußten die Erlaubniß hiezu Fall für Fall um schweres Geld erkaufen, und wenn man über den Kaufpreis nicht einig wurde, fiel nach dem Tod ihr Vermögen dem Kron-Fiscal zu. Und wie stellt sich die liberale Presse zu diesem Rechtszustand? Sie verlangte nie die Aufhebung desselben, sie hatte nie ein Wort der Rüge dafür. Wer wollte ihr auch so etwas zumuthen? Aber endlich hat die Regierung selbst das Unzeitgemäße einer solchen Rechtsungleichheit, das Unpassende einer solchen ausnahmsweise gehässigen Stellung der Bischöfe außer dem allgemeinen Gesetz eingesehen, und diesen schreienden Uebelstand im Concordat beseitigt, indem sie den katholischen Bischöfen und Geistlichen ihrerseits die gleiche Testirungsfähigkeit zuerkannte, wie jedem anderen Unterthan. Und was erfolgte? Das Unglaubliche. Die liberale Presse sieht in dieser Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetze, des gleichen Rechtes für Alle, welches in diesem Puncte früher den katholischen Bischöfen vorenthalten war, eine Verletzung der Majestätsrechte, einen Grund der Nothwendigkeit der Revision des Concordates. — Möchte etwa Jemand wissen, woher dieses angebliche Majestätsrecht stamme, so können wir auch damit dienen. Zur Zeit des Königs Mathias im Jahre 1611 wurde zu Tyrnau eine große Synode gehalten, in deren Acten wir lesen, wenige Jahre früher sei dieser Brauch, daß der Fiscus die sämmtlichen Güter des verstornen Bischofs an sich reiße, ohne allen gesetzlichen Grund (absque ullo legum patrocinio) eingeführt worden; und deßhalb wurde dringend gebeten, daß dieser Uebelstand abgestellt

und der Kirche die alte Freiheit wieder gegeben werde („ut Majestas Sua haec incommoda clementer emendare ac statum ecclesiasticum pristinae libertati restituere dignetur"). Es hat lange gebraucht, bis dieser Uebelstand endlich beseitigt wurde.

Somit dürfen wir es getrost ohne weitere Erörterung dem gesunden Urtheil und dem Rechtssinn unserer Leser überlassen, diesen Grund für die Nothwendigkeit der Revision des Concordates in seiner ganzen Haltlosigkeit und Erbärmlichkeit zu würdigen. Jeder Bettler in dem weiten Kaiserreich darf seine paar Fetzen vermachen wem er will, und den katholischen Bischöfen in Ungarn wollte man die endlich eingeräumte Testirungsfähigkeit wieder nehmen! Zu diesem Zweck verlangt man die Revision des Concordates! Wo bleibt da die Gerechtigkeit?

5. Es erübrigt noch ein anderer Grund, der für die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates vorgebracht wurde. Derselbe lautet: „Nach dem Concordate ist die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens vollständig unabhängig vom Staate, und jedweder Controle desselben entzogen (Art. 27, 29, 30 und 31)." Dagegen „ist der König von Ungarn berechtigt, über die Verwaltung sämmtlicher Kirchen- und Schuleinkünfte Rechnung zu fordern."

Bekanntlich hat die Kirche ihr Vermögen in der ersten Grundlage durch Schenkung erhalten, und auf dieser Grundlage fortbauend allmählich durch andere Rechtstitel vermehrt. Derjenige, der sein Eigenthum der Kirche schenkt, kann die Verwendung und Verwaltung des von ihm der Kirche geschenkten Gutes an gewisse Bedingungen knüpfen. Thut er das nicht, so ist die Kirche hinsichtlich dieses Vermögens in der einen wie in der anderen Beziehung frei, wie jeder andere Eigenthümer. Wenn jemand Anderer mit dem Recht des Stär-

keren kommt, und der Kirche in Betreff ihres Vermögens eine Controle aufnöthigt, so ist das eben eine willkürliche, unrechtmäßige Beschränkung ihrer Freiheit. Und die endliche Aufgebung dieser ungerechten Beschränkung der Freiheit soll jetzt gar noch einen Grund bilden für die Revision des Concordates? Wahrlich, die Vorkämpfer der Freiheit im modernen Staatsleben haben sehr eigenthümliche Vorstellungen von der Consequenz ihrer eigenen Grundsätze. Geht nicht durch die ganze neueste Zeit der so oft wiederholte Grundsatz: „Jede kirchliche Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig." Und von der Wohlthat dieses natürlichen Rechtsgrundsatzes, den wir unserer Seits allen rechtlich bestehenden religiösen Gesellschaften theoretisch und praktisch gerne zugestehen, sollte allein die katholische Kirche ausgeschlossen sein?

Doch es gibt vielleicht Leute, die auf diese neuen Grundsätze nicht viel halten, denen das „historische Recht" mehr am Herzen liegt. Auch wir können mit einem sehr alten und soliden historischen Recht dienen. König Stephan der Heilige hat im ersten Buch seiner für das Königreich Ungarn erlassenen Gesetze verordnet, wie folgt: „Wir wollen, daß die Bischöfe Gewalt haben, die kirchlichen Sachen (res ecclesiasticas) zu besorgen, zu leiten, zu verwalten und zu verwenden (dispensare) gemäß den kirchlichen Gesetzen"*). Das ist altes ungarisches Recht, welches im Concordat wieder hergestellt wurde.

Außer diesen einzelnen Gründen wird noch ein allgemeiner Grund gegen das Concordat überhaupt geltend gemacht, dessen Formulirung so lautet: „Die Wiederherstellung des

*) S. Stephani Regis Decretorum lib. I. c. 2. De potestate Episcoporum super res ecclesiasticas etc.

Königreichs Ungarn nach dem historischen Recht steht mit dem Concordat schon deshalb im Widerspruch, weil die Disciplinar-Gesetze des Concils von Trient im Königreich Ungarn weder durch ein förmliches Reichsgesetz, noch durch eine gesetzmäßige National-Synode oder durch feierliche Sanction eines ungarischen Königs jemals allgemeine verbindliche Kraft erlangt haben. Da nun das Concordat im Grunde nichts Anderes ist, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums, so ergibt sich schon daraus die Unvereinbarkeit desselben mit den altungarischen Reichssatzungen von selbst."

Es ist vor Allem nicht wahr, daß das Concordat im Grunde nichts Anderes sei, als ein Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums. Einige wenige Artikel beziehen sich allerdings auf das Concilium von Trient, welches aber selbst in vielen Stücken nur die alten Kirchensatzungen (canones) erneuerte und einschärfte, die auch in Ungarn zu Recht bestanden. Bei der großen Mehrzahl der Artikel ist es aber nicht wahr, daß sie ein bloßes Zurückgehen auf die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums sind.

Sodann müssen wir uns dagegen verwahren, daß zur Giltigkeit der Disciplinar-Gesetze des Conciliums von Trient in irgend einem Lande eine National-Synode erforderlich sei, wie die Presse wiederholt und mit allem Nachdruck behauptet, indem sie abermals sagt: „Es sind aber die tridentinischen Beschlüsse für die katholische Kirche in Ungarn nicht rechtskräftig, weil eine feierliche Verkündung des Tridentinums durch eine ungarische National-Synode niemals stattfand." Nach dieser Theorie, daß zur Rechtskräftigkeit der Tridentinischen Disciplinar-Gesetze eine National-Synode nothwendig sei, würden diese Gesetze in ganz Oesterreich, in Italien und vermuthlich

in ganz Europa ungiltig sein. So etwas ist denn doch noch Niemanden eingefallen zu behaupten*).

Das Organ, durch welches ordentlicher Weise die allgemeinen Kirchengesetze, also auch jene des Conciliums von Trient, in den einzelnen Ländern bekannt gemacht werden, sind die Provincial-Concilien oder die Diöcesan-Synoden oder die einzelnen Bischöfe.

Eben so müssen wir uns dagegen verwahren, daß zur rechtskräftigen Verbindlichkeit der Tridentinischen Disciplinar-Gesetze in einem Lande die feierliche Sanction des Königs erforderlich sei. Da hätten wir ja wieder das Placetum regium in bester Form, dessen Unhaltbarkeit schon oben dargethan wurde.

Es fragt sich nun, ob die Disciplinar-Gesetze des Tridentinischen Conciliums in Ungarn verkündet, und somit rechts-

*) Es pflegt wohl so zu gehen, wenn man sich auf ein Gebiet einläßt, auf dem man nichts versteht. Freilich wäre es in einem solchen Fall auch der Klugheit angemessen, nicht so laut von der „wahrhaft haarsträubenden Unwissenheit" des Blattes zu reden, welches man bekämpft. Denn, offen gesagt, hat das eine, wie das andere Blatt von der Sache, worüber sie beide redeten, nicht viel gewußt. Die fragliche Synode, von der das eine Blatt sagte, ihre Acten seien verloren gegangen, das andere behauptete, sie habe gar nie existirt, war ja gar keine National-Synode, sondern eine bloße Diöcesan-Synode, welche der Cardinal-Erzbischof von Gran, Nicolaus Oláh, auf den 23. April 1564 nach Tyrnau ausschrieb, um auf derselben seinem Clerus die Beschlüsse (Statuta) des tridentinischen Conciliums mitzutheilen. Das weiß man aus der noch vorhandenen Indictio Synodi. Ob diese Synode wirklich gehalten worden sei, oder nicht, dafür fehlt es an historischen Zeugnissen, und daher sind die beiden Ansichten entstanden, wovon die eine in dem einen, und die andere in dem anderen Wiener Blatte ihren Ausdruck fand, beide darin falsch, daß sie aus dieser Diöcesan-Synode irrthümlicher Weise eine National-Synode machten.

kräftig seien. Wir könnten uns füglich damit begnügen, auf die neuesten katholischen Kirchenrechtslehrer in Ungarn hinzuweisen, welche diese Frage ganz unzweifelhaft bejahen (Cherrier Jus Eccles. §. 60 Porubszky Jus Eccles. §. 32). Das eine dieser beiden Werke ist vom gegenwärtigen Cardinal Fürst-Primas von Gran, das andere vom Erzbischof von Erlau Bartakovics approbirt, und somit kann man nicht annehmen, daß diese beiden Autoren in einem so wichtigen Fundamental-Satze von der Ueberzeugung der gesammten katholischen Kirche in Ungarn abweichen. Es findet sich aber außerdem für die Bejahung dieser Frage ein anderes eklatantes Zeugniß. Im Jahre 1611 hielt der damlige Cardinal-Erzbischof von Gran, Franz Forgách, eine große Synode in Tyrnau, welcher die Erzbischöfe von Colocza und Agram, die Bischöfe von Vesprim, Neutra, Fünfkirchen, Waitzen, Raab, Syrmien und Bosnien, der Erzabt von Martinsberg, mit vielen Domherren (auch von Erlau) und Pröpsten beiwohnten und unterschrieben. Diese Synode, welche nur aus fünf Capiteln besteht, und im Druck nur wenige Blätter füllt, setzt nicht blos überall die vollständige Geltung der Disciplinar-Gesetze des Conciliums von Trient voraus, sondern hat auch an mehr als dreißig Stellen ausdrücklich die Befolgung derselben eingeschärft, ja einmal sogar Seine Königliche Majestät und deren Räthe erinnert, hinsichtlich der Kirchengüter zuvörderst das betreffende Decret des Conciliums von Trient (Trident. Sess. 22. cap. 11. de reform.), dann auch die Decrete des Kaisers Ferdinand (Ferdin. in Decret. a. 1560) und anderer frommen Regenten (K. Stephan, Andreas, Ladislaus) stets vor Augen zu haben. Darnach möge man beurtheilen, wie es mit dieser allgemeinen Behauptung in Betreff der Disciplinar-Gesetze des Tridentiner Conciliums und deren rechtskräftiger Geltung in Ungarn bestellt sei.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß der angebliche Widerspruch zwischen den landesherrlichen Majestätsrechten des Königs von Ungarn und dem Concordat in keinem Puncte bestehe, also von dieser Seite dem Concordate nichts entgegenstehe, was eine Revision desselben nöthig machte.

Es lag ursprünglich im Plane dieser Schrift, die Frage über die Nothwendigkeit der Revision noch aus einem anderen Gesichtspuncte zu beleuchten, der ebenfalls hie und da geltend gemacht wird, ob nämlich die alten Rechte der katholischen Kirche in Ungarn durch das Concordat beeinträchtigt worden, und deßhalb eine Revision desselben nothwendig sei. Aber ganz abgesehen davon, daß das ungarische Episkopat bei den Berathungen über die Grundlagen der Concordats-Verhandlungen (1849) in der besten Weise vertreten war, und wieder nach dem Abschluß des Concordates an den Berathungen über die Ausführung desselben (1856) sich lebhaft betheiligte, so ist es ja überdieß eine öffentlich bekannte Thatsache, daß Seine Majestät noch vor dem Abschluß des Concordates (1853) die Metropoliten von Ungarn, denen die historischen Rechte der Kirche in Ungarn am besten bekannt sein mußten, zu sich beriefen, um ihre Wünsche und Erklärungen zu vernehmen. Diese Erklärungen und Wünsche wurden zu Protocoll gebracht, von den anwesenden Hochwürdigsten Herren unterzeichnet und dem heiligen Vater zugleich mit den eigenhändigen Unterschriften vorgelegt.

Doch man könnte immer noch fragen, ob diese Erklärungen und Wünsche bei dem wirklichen Abschlusse des Concordates die gebührende Würdigung fanden. Dieses Bedenken zu beseitigen ist kaum etwas so geeignet, als die in diesen Tagen aus Gran erfolgte öffentliche Erklärung des Inhaltes:

„Da das Concordat sich ganz auf dem kanonischen Rechtsboden bewegt, so ist die Furcht, der ungarische Clerus werde gegen das Concordat losstürmen, grundlos." Dabei wird in der nämlichen Erklärung auf „das publicistische Organ des ungarischen Clerus," nämlich auf die „Kirchenzeitung Religio" verwiesen, wo „alle von Juden und Liberalen gegen das Concordat erhobenen Einwendungen gründlich widerlegt werden." Diese Hinweisung auf die Kirchenzeitung „Religio" mag es wohl rechtfertigen, wenn dieser ungarischen Stimme zu Gunsten des Concordates hier in Kürze gedacht und Einiges, was noch zur Ergänzung dienen kann, ausgehoben wird.

So wird in jenem Aufsatz der „Religio" (Nr. 45) auch folgender Einwurf beleuchtet: „Durch das Concordat wurde die kirchliche Rechtssphäre des ungarischen Reichs-Primas beschränkt." Darauf erwiedert der Verfasser jenes Aufsatzes: „Allerdings sei eine Beschränkung dieser Rechte eingetreten, aber nicht durch das Concordat; selbst die Unabhängigkeit der neu errichteten Erzbisthümer von der Graner Primatial-Jurisdiction, so wie die Unwirksamkeit des Primatial-Gerichtshofes fallen nicht in das Bereich des Concordates. Darum kann, sollte sich dieses als nothwendig herausstellen, die Einheit, der Umfang, sammt dem ganzen Organismus der Primatial-Jurisdiction und der ungarischen Hierarchie wieder hergestellt werden, ohne daß deßhalb das Concordat auch nur der geringsten Abänderung bedürfte." Der einzige Punct im Concordat, welcher die Rechte des Primas berührt, ist der, daß früher nur der Primas für die erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Sitze dem König einen Vorschlag zu machen hatte. Allein es sei uns hierüber die Bemerkung erlaubt, daß nach dem Wortlaut und nach

dem Geist des Concordates auch fortan bei jedem solchen Erledigungsfalle im ganzen Königreich Ungarn der Primas dem König seinen Vorschlag machen könne. Wenn der König auch andere Bischöfe dabei zu Rathe ziehen will, so war ihm das nie verwehrt, wen immer, Minister, Geheim-Räthe, Bischöfe oder Prälaten zu fragen, da der Vorschlag des Primas für den König ja doch nicht bindend war.

Ein anderer Einwurf von dieser Seite lautet: „Durch das Concordat wurde der ungarische Clerus in seinen von den ungarischen Königen und der römischen Curie erhaltenen Rechten beeinträchtigt.“ Darauf antwortet der Verfasser jenes Aufsatzes („Religio“ Nr. 45): „Wir gestehen mit Dank, daß die katholische Geistlichkeit Ungarns durch mehrere Jahrhunderte hindurch die nach Stellung und Verdiensten ihr gebührenden Privilegien und Vorrechte besaß, die nicht blos größtentheils im kanonischen Rechte begründet, sondern auch von unseren Königen und Reichstagen sanctionirt waren. Aber wir erinnern uns noch sehr lebhaft der heftigen Debatten gegen das Kastenwesen, der Petitionen unserer Comitats-Behörden gegen die persönliche Immunität des Clerus, und der vielen Vorschläge, wonach alle Angelegenheiten vor das weltliche Gericht gebracht werden sollten, sobald sie nur den geringsten weltlichen Anstrich hatten. Was würden die Gegner sagen, wenn jetzt der Clerus seine Privilegien zurückverlangen würde, und namentlich daß alle jene Fälle, über welche bis zur Revolution die Consistorien geurtheilt haben, wieder den geistlichen Gerichtshöfen zugewiesen werden? Unabläßig ereifert man sich für die Gleichheit vor dem Gesetze; und nun, da diese mit einem ganz geringen Vorbehalt, den die Würde des geistlichen Standes erfordert, auch vom Apostolischen Stuhle bestättigt wurde, ist ihnen das wieder nicht recht.“

Ein weiterer Einwurf lautet: Die katholische Kirche war in Ungarn vor dem Jahre 1848 freier, als seit dem Concordate; darum wäre es zweckmäßiger, jenen früheren Zustand wieder herzustellen, oder doch auf die Gesetze von 1848 zurückzugehen. Darauf entgegnet der Verfasser jenes Aufsatzes in der „Religio" (Nr. 46) mit Recht: Sind denn jene Regierungs-Decrete alle schon vergessen, welche damals die freie Bewegung der Kirche theils erschwerten, theils ganz unmöglich machten? War die Kirche damals freier, als die unmittelbare Verbindung mit dem heiligen Stuhl verboten war, als die Freiheit der Bischöfe, Testament zu machen, die Freiheit der Kirche, Vermögen zu erwerben, in Ungarn gesetzlich unterdrückt war? Man vergleiche einmal die Vortheile, welche das Concordat der Kirche in Ungarn gewährte, mit den weltlichen Rechten, welche sie bis zum Jahre 1848 besaß, nun aber das Concordat als für die ungarische Kirche aufgehoben anerkennt; und das Verhältniß ist entschieden zu Gunsten des Concordates.

Und was wir nach langem trostlosen Warten endlich erhalten haben, das sollten wir jetzt wieder leichtsinnig wegwerfen, und mit leeren Händen um zwölf Jahre zurückgehen, und neuerdings zu klagen beginnen, um vielleicht einst, wenn's glückt, nach langer Zeit und vieler Mühe in kirchlicher Beziehung wieder dahin zu gelangen, wo wir jetzt sind? Denn die ehemaligen weltlichen Rechte wieder zu gewinnen, dürfen wir nicht hoffen; die Zeit schreitet nicht rückwärts. Was aber die vielgepriesenen Gesetze von 1848 betrifft, wollen wir nur so viel sagen, daß diese in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten geradezu im Sinne der Debrecziner Superintendenzial-Petition abgefaßt wurden; als Antwort aber auf die Petition der Bischöfe und Katholiken verwies man diese auf die frü-

heren Gesetze. Erst das Concordat gab uns wieder die Rechte, welche uns unsere eigenen Brüder zuerst genommen, und dann auf unsere dringenden Bitten verweigert hatten; und Seine k. k. Apostolische Majestät, der Monarch, welcher die Freiheit der Kirche wiedergegeben und dieselbe vor der ganzen Welt feierlich anerkannt hat, verdient zweifelsohne bei den Katholiken dadurch eben so viel Dank, als er sich bei den Feinden der katholischen Kirche deßhalb Ungunst zugezogen hat.

Aus der bisherigen Untersuchung der für die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates in den öffentlichen Blättern vorgebrachten Gründe ist klar ersichtlich, wie grundlos die Behauptung ist, daß „die Wiederherstellung des Königreiches Ungarn nach dem historischen Recht mit dem Concordat im Widerspruch stehe," „daß die Autonomie der ungarischen Kirche, diese unvermeidliche Consequenz der Wiederbelebung der ungarischen Landes-Verfassung, im Widerspruch stehe mit dem Geiste und mit einzelnen Bestimmnngen des Concordates," daß somit das Diplom vom 20. October eine Revision des Concordates nothwendig mache, zunächst für Ungarn, dann aber in natürlicher Rückwirkung auch für die übrigen Länder der österreichischen Monarchie. Dagegen ist Punct für Punct nachgewiesen worden, daß der angebliche Widerspruch des Concordates mit den Majestätsrechten des Königs von Ungarn in Wahrheit nicht existire, und theils auf ganz falschen Voraussetzungen beruhe, theils solche Rechte betreffe, welche die ungarischen Könige ehemals von den Päpsten erhalten oder sich widerrechtlich zugeeignet hatten. Daß aber die Autonomie der katholischen Kirche in Ungarn nicht im Geringsten durch das Concordat gefährdet sei, wurde durch competente Stimmen aus der Mitte der katholischen Kirche in Ungarn selbst constatirt, welche anerkennen, daß die

katholische Kirche in diesem Lande jetzt freier und würdiger gestellt sei, als vor dem Jahre 1848 und in dem Jahre 1848, und daß hierdurch dasjenige, was sie etwa an weltlichen Rechten verloren hat, und was sich dem Geiste unserer Zeit gemäß nicht wieder zurückführen läßt, durch ungehemmte Wirksamkeit auf ihrem eigenthümlichen Gebiete reichlich ersetzt sei.

Eines nur wird von jener Seite beanständet. „Was dem ungarischen Clerus wehe that," so heißt es, „war nicht das Concordat, sondern jene Ausführungs = Bestimmungen, welche die durch das Concordat verbürgte kanonische Freiheit zu vernichten drohten." Hierüber noch ein Wort. Es liegt am Tage, daß diese beiden Dinge wohl zu unterscheiden sind: das Concordat, welches die Principien aufstellt, die Grundlagen gibt, und die Ausführungs-Bestimmungen, wodurch jene Principien auf die einzelnen besonderen Verhältnisse angewendet werden, wodurch auf jenen Grundlagen fortgebaut wird. Die bisherige Erörterung befaßte sich nur mit dem Concordate selbst. Was die Ausführungs = Modalitäten betrifft, so sind diese abermals zweifacher Art, indem einige im Concordat einer weiteren Vereinbarung des Apostolischen Stuhles und der österreichischen Regierung vorbehalten wurden, andere aber von der Regierung allein ausgingen.

Die Ersteren nehmen, sobald sie auf diesem Wege rechtmäßig zu Stande gekommen, gleichfalls die Natur einer vertragsmäßigen Bestimmung an, und können nur in der Weise abgeändert werden, wie überhaupt öffentliche Verträge. Die Letzteren aber sind gleich anderen einfachen Staatsgesetzen zu betrachten und zu behandeln, bei denen zunächst in Frage kömmt, ob sie mit dem Staats = Vertrag, dessen Ausführung sie bilden sollen, im Einklang stehen oder nicht. Wofern sie

mit demselben nicht in Einklang stehen, erheischte es jene Ehrlichkeit und Redlichkeit, welche in einem wohlgeordneten Staatswesen die öffentlichen wie die Privat-Verhältnisse durchdringen und beseelen soll*), daß sie unverweilt mit demselben in Einklang gebracht werden. Aber es kann auch geschehen, daß Ausführungs-Bestimmungen, welche dem Staats-Vertrag, auf dessen Grundlage sie erlassen wurden, nicht widersprechen, unzweckmäßig oder ungeeignet sind, oder gewisse Uebelstände mit sich führen, welche erst die Erfahrung allmählig zeigt. Hier ist allerdings eine Aenderung oder Modification zulässig, da diese Art von Ausführungs-Bestimmungen nicht mehr unter die Staats-Verträge, sondern unter die Gesetze fällt; aber selbst diese Aenderung in der einen oder anderen Ausführungs-Bestimmung ist nur zulässig unter gewissen Bedingungen, nämlich zuerst vor Allem, daß sie in keiner Beziehung den Vertrag selbst, zu dessen Durchführung sie bestimmt ist, irgend wie verletze oder alterire, sei es durch willkürliche Zusätze oder durch einseitige Aufhebung oder eigenmächtige Abänderung einzelner Bestimmungen desselben; und sodann, daß hierzu nöthige Gründe vorhanden seien. Denn was die erste Bedingung betrifft, so wird der Vertrag gebrochen, wenn durch einseitigende Gesetze an demselben willkürlich geändert wird; und Vertragsbruch in jeder Form, auch wenn diese etwas feiner ausgedacht und klug angelegt wäre, ist eine Rechtsverletzung, die dem Staat keinen Segen bringt, ist eine Schmach für den Staat, der sie begeht, ist ein Gegenstand des Jubels für die, welche denselben dem Ab-

* Die Fides Publica war selbst den Heiden so heilig, daß sie bei den Römern einen öffentlichen Cultus hatte. Sollten die Christen schlechter als die Heiden sein?

grund immer näher drängen möchten. Betreffend die nöthigenden Gründe zu einem solchen Schritt gilt von der Aenderung der bestehenden Gesetze, was die alten römischen Rechtsgelehrten überhaupt von der Gesetzgebung so wahr und richtig bemerkten: „Gesetze gibt man nicht für Fälle, die zufällig einmal sich ereignen können, sondern die Gesetze haben vielmehr das im Auge, was häufig und gewöhnlich, als was nur selten vorkömmt; was sich nur das eine oder das andere Mal trifft, berücksichtigen die Gesetzgeber nicht.“ (Dig. 1, 3. fr. 4. 5. 6.). Es müßte daher in dieser Beziehung, wenn die Sache nicht nach moderner Gesetzmacherei, sondern mit echter, antiker Gesetzgebungs-Weisheit behandelt werden sollte, vor Allem untersucht werden, ob wirklich Fälle vorliegen, die zu einer solchen Aenderung der bestehenden Gesetze nöthigen, und zwar nicht blos ein oder anderer Fall, sondern häufigere Fälle, in denen mit den älteren Gesetzen das öffentliche Wohl sich nicht mehr verträgt.

Das im Grundsatz vorausgeschickt, läßt sich in der Wirklichkeit noch kein bestimmtes Urtheil öffentlich aussprechen, ob einzelne Ausführungs-Bestimmungen einer Abänderung bedürfen, indem jede einzelne, von der Solches behauptet wird, nach dem oben erwähnten doppelten Grundsatz zu prüfen wäre. Da aber keine namhaft gemacht wurde, so kann auch die Untersuchung darüber nicht Statt finden; und es liegt zur Zeit auch unter diesem Gesichtspuncte nichts vor, was eine Abänderung rechtfertigte, geschweige denn nothwendig erscheinen ließe.

Sollte es Jemanden scheinen, daß die vorstehende Untersuchung über die Gründe für die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates, an deren Schluß wir hiermit angelangt sind, zu sehr den ungarischen Standpunct berücksich-

tige, so möge er bedenken, daß einzig von dieser Seite beachtenswerthe Gründe für diese Revision und deren Nothwendigkeit vorgebracht wurden, also die Abwehr zunächst nach der Seite gerichtet sein mußte, von welcher aus der Angriff geschah, daß ferner das gegen die Nothwendigkeit der Revision des Concordates für Ungarn Gesagte doppelt und dreifach für die übrige Monarchie gilt, und daß man endlich die Bedeutung der in Ungarn brennenden Fragen für die gesammte Monarchie in keiner Beziehung unterschätzen darf.

Wie steht es demnach mit der Revision des Concordates?

Das Concordat ist ein öffentlicher Vertrag und zugleich Staatsgesetz.

Verträge, die nach den sorgfältigsten jahrelangen Verhandlungen geschlossen wurden im Angesicht von ganz Europa, wird eine gerechte, ehrliebende Regierung gewissenhaft halten.

Gesetze, die auf Grund solcher Verträge feierlich gegeben wurden, ändert eine weise Regierung nicht ohne die dringendsten Gründe.

Solche Gründe sind aber zu Aenderung des Concordates nicht vorhanden: denn was bis jetzt dafür vorgebracht wurde, ist durchaus nichtig und unhaltbar.

Wichtige, lang und reiflich erwogene Gesetze ändert eine weise Regierung nicht, ohne daß die Erfahrung gezeigt hätte diese Gesetze seien unausführbar und nachtheilig.

Bei dem Concordat aber hat im Gegentheil die Erfahrung gelehrt, daß die Sache geht, und zu keinen begründeten Klagen Anlaß gibt.

Wenn man auf jeden blinden Lärm, auf jede vage Besorgniß hin die feierlich erlassenen Gesetze, ohne inneren nöthigenden Grund, wieder zurücknehmen wollte, würde gar bald alles Regieren aufhören und ein wahres Chaos von erlasse-

nen, wankenden, unbefolgten und widerrufenen Gesetzen eintreten.

Daß bei einem großen neuen Gesetze und dessen Durchführung hie und da Schwierigkeiten sich ergeben, liegt in der Natur der Sache; das war vorauszusehen; das ist kein Grund zur Zurücknahme des Gesetzes; bei redlichem Willen, bei gründlicher Einsicht und thatkräftiger Energie weichen diese Schwierigkeiten, wie denn bisher noch alle glücklich beseitigt wurden, und wenn ehrlich und redlich, muthig und beharrlich fortgeschritten wird, trotz des aufgewühlten Staubes, der die Aussicht zeitweilig etwas trübt, Recht und Wahrheit, die beide im Concordat ihren Ausdruck gefunden haben, zuletzt in ihrer ganzen Schönheit sich entwickeln und ihren wohlthätigen Einfluß in immer weiteren Kreisen üben werden.

